



Kostenbeitragssatzung 2025-2028

des Zweckverbandes Ev. Kitas im Kirchenkreis Hanau

Zur Satzung der Stadt Nidderau vom 01.01.2025 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Nidderau.

Stadtverordnetenbeschluss: 26.09.2024	Ausfertigung: 14.10.2024	Veröffentlichung: 19.10.2024	Inkrafttreten: 01.01.2025
--	-----------------------------	---------------------------------	------------------------------

Kostenbeitragssatzung des Zweckverbandes Ev. Kitas im Kirchenkreis Hanau

zur Satzung der Stadt Nidderau vom 01.01.2025 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 07.2024 (GVBl. Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 08.05.2024 BGBl I Nr.152 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 26.09.2024 eine neue Kostenbeitragssatzung beschlossen, welche der Zweckverbandes Ev. Kitas im Kirchenkreis Hanau wie folgt übernimmt:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

(1) Für die Betreuung von in der Ev. Kindertagesstätte für Kinder Heldenbergen aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und wird zum 01. eines Monats fällig. Stadtrecht Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Nidderau vom 01.01.2025 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Nidderau Stadtverordnetenbeschluss: 26.09.2024 Ausfertigung: 14.10.2024 Veröffentlichung: 19.10.2024 Inkrafttreten: 01.01.2025

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.



(4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Verpflegungsentgelt und Kostenbeitrag

(1) Für die in der Kindertagesstätte angebotenen Getränke und Speisen ist Verpflegungsentgelt zu zahlen. Wird eine Betreuungszeit nach 12:30 hinzugebucht, muss das Kind am Mittagessen teilnehmen und das Verpflegungsentgelt ist zu zahlen.

(2) Das Verpflegungsentgelt beträgt monatlich pauschaliert 110,00 € für die Teilnahme an 5 Wochentagen.

(3) Für die Teilnahme an 4 Wochentagen ist ein Entgelt in Höhe von 88 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 66 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 44 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 22 € monatlich zu entrichten. (4) Bereits gebuchte Betreuungsmodule und gebuchte Wochentage mit Verpflegung können frühestens nach drei aufeinander folgenden Monaten geändert werden.

(5) Zusatzbetreuungszeiten können ausschließlich in Kombination mit einem Grundplatz gebucht werden.

§ 2a Kostenbeitrag für das Jahr 2025

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Für die Betreuung eines...

- a) **U2 – Kindes**
(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit der Leitung der Kita	160,00 € / Monat
--	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U2)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

320,00 € / Monat



Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
U2 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	29,00 € /Monat
U2 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	87,00 € /Monat
U2 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	58,00 € /Monat
U2 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	87,00 € /Monat

Für die Betreuung eines...

(b) U3 – Kindes

(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita	118,00 € / Monat
---	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U3)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Ohne Mittagsverpflegung **235,00 € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchungen von 5 Wochentagen
U3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	20,00 € /Monat
U3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	60,00 € /Monat
U3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	40,00 € /Monat
U3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	60,00 € /Monat



Für die Betreuung eines...

b) KG (Kindergarten)-Kindes

(Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (1. Kind)

Grundplatz (KG)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

210,00 € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
Ü3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	20,00 € /Monat
Ü3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	60,00 € /Monat
Ü3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	40,00 € /Monat
Ü3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	60,00 € /Monat

§ 2b Kostenbeitrag für das Jahr 2026

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2026**

Für die Betreuung eines...

a) U2 – Kindes

(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit der Leitung der Kita	165,00 € / Monat
--	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U2)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

330,00 € / Monat



Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
U2 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 - 07:30 Uhr	29,00 € / Monat
U2 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	87,00 € / Monat
U2 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	58,00 € / Monat
U2 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	87,00 € / Monat

Für die Betreuung eines...

(b) U3 – Kindes

(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita	121,00 € / Monat
---	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U3)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Ohne Mittagsverpflegung

241,00 € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchungen von 5 Wochentagen
U3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	21,00 € / Monat
U3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	61,50 € / Monat
U3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	41,00 € / Monat
U3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	61,50 € / Monat



Für die Betreuung eines...

b) KG (Kindergarten)-Kindes

(Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (1. Kind))

Grundplatz (KG)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

215,00 € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
Ü3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	21,00 € / Monat
Ü3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	61,50 € / Monat
Ü3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	41,00 € / Monat
Ü3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	61,50 € / Monat

§ 2c Kostenbeitrag für das Jahr 2027

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab dem 01.01.2027 bis 31.12.2027**

Für die Betreuung eines...

a) U2 – Kindes

(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit der Leitung der Kita	170,00 € / Monat
--	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U2)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

340,00 € / Monat



Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
U2 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	30,00 € / Monat
U2 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	90,00 € / Monat
U2 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	60,00 € / Monat
U2 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	90,00 € / Monat

Für die Betreuung eines...

(b) U3 – Kindes

(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita	124,00 € / Monat
---	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U3)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Ohne Mittagsverpflegung **248,00 € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchungen von 5 Wochentagen
U3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	21,00 € / Monat
U3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	63,00 € / Monat
U3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	42,00 € / Monat
U3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	63,00 € / Monat



Für die Betreuung eines...

b) KG (Kindergarten)-Kindes

(Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (1. Kind)

Grundplatz (KG)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

215,00 € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
Ü3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 – 07:30 Uhr	21,00 € / Monat
Ü3 II Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	63,00 € / Monat
Ü3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	42,00 € / Monat
Ü3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	63,00 € / Monat

§ 2d Kostenbeitrag für das Jahr 2028

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab dem 01.01.2028 bis 31.12.2028**

Für die Betreuung eines...

a) U2 – Kindes

(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit der Leitung der Kita	170,00 € / Monat
--	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.



Grundplatz (U2)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
ohne Mittagsverpflegung

340,00 € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
U2 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	30,00 € / Monat
U2 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	90,00 € / Monat
U2 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	60,00 € / Monat
U2 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	90,00 € / Monat

Für die Betreuung eines...

(b) U3 – Kindes

(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnungsmonat Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita	124,00 € / Monat
---	-------------------------

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Grundplatz (U3)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Ohne Mittagsverpflegung

248,00 € / Monat



Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchungen von 5 Wochentagen
U3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	21,00 € / Monat
U3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	63,00 € / Monat
U3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	42,00 € / Monat
U3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	63,00 € / Monat

Für die Betreuung eines...

b) KG (Kindergarten)-Kindes

(Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (1. Kind)

Grundplatz (KG)

Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

ohne Mittagsverpflegung

218,00 € / Monat

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten kombinierbar:

	Bei Buchung von 5 Wochentagen
Ü3 I Frühdienstbetreuung Mo. – Fr. 07:00 -07:30 Uhr	21,00 € / Monat
Ü3 II Mittagsbetreuung Mo. - Fr. 12:30 – 14:00 Uhr	63,00 € / Monat
Ü3 III erweiterte Mittagsbetreuung Mo. – Fr. 14:00 – 15:00 Uhr	42,00 € / Monat
Ü3 IV Nachmittagsbetreuung Mo. – Fr. 15:00 – 16:30 Uhr	63,00 € / Monat



§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen dem Zweckverband jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 ff. dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 ff. dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 ff. dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jede weiteren angefangenen 15 Minuten in Höhe von 15,00 €.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte betreut, werden für das zweite betreute Kind 50 % der nach § 2 ff. festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Diese Kostenermäßigung für Geschwisterkinder gilt auch nach der Kostenfreistellung nach § 3 dieser Satzung für ein Kindergartenkind mit mehr als einem Geschwisterkind in der Krippengruppe oder Kindertagespflege.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.



(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Zweckverband zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) und anderen unvorhersehbaren Ereignissen weiterzuzahlen. Der Träger kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(4) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

(5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Kostenbeiträge für die Folgezeit bis zum Abschluss der Erkrankung.

(7) Treten unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Personalengpässe, ein, kann über einen Notfallplan der Betrieb der Kindertagesstätte gesichert werden. Wenn in diesem Notfallplan auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.

§ 6 Datenschutz

Hinsichtlich der vom Zweckverband Ev. Kitas im Kirchenkreis Hanau bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte erhobenen und verarbeiteten Personenbezogenen Daten wird auf die aktuelle Version der Datenschutzerklärung KiTa verwiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.